

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
161 C 30634/05

AUSFERTIGUNG



Verkündet am 23.3.2006

...
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Empfangen

06. APR. 2006

RECHTSANWALT
Manfred Schneider

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
Schimpfhauser

in dem Rechtsstreit

Peter Kvaton, Adelheidstraße 20, 80798 München
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Manfred Schneider, Industriestraße 8,
82194 Gröbenzell, Gz.: 0065/05 2 M L

gegen

Olympiapark München GmbH, vertr. durch den GF Wilfried Spronk,
Spiridon-Louis-Ring 21, 80809 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Prof. Dr. jur. Robert Schweizer und Kollegen,
Arabellstraße 21, 81925 München, Gz.: 2729/05MH32 eb/dn/UH

wegen Auskunft

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26.1.2006

am 23.3.2006 folgendes

Geschäftsnummer:
161 C 30634/05

Endurteil

- I. Die beklagte Partei wird verurteilt, der Klagepartei schriftlich folgende Fragen zu beantworten:
1. Wie haben sich tatsächlich die Umsatzzahlen bei den neuen Kiosken im Olympiastadion in den vergangenen Jahren seit ihrer Errichtung im Vergleich zu den alten Kiosken entwickelt?
 2. Ist es richtig, dass die Stadtwerke München in den Sponsorenpool der beklagten Partei einbezahlen? Seit wann und in welchem Umfang (Geldbeträge und geldwerte Vorteile) sponsern die Stadtwerke München die beklagte Partei? Trifft es zu, dass 30 % dieser Mittel an die S+K Marketingberatung GmbH gehen? Wenn nein, wie hoch ist der Prozentsatz, der an die S+K Marketingberatung GmbH geht?
 3. Wie hoch sind die jährlichen Gesamteinnahmen im Sponsorenpool, wie werden diese Gelder verwendet?
 4. Warum werden die Sponsorengelder von den Sponsoren auf das Konto der S+K Marketingberatung GmbH und nicht direkt an die beklagte Partei überwiesen? Wie geht dieser Geldfluss weiter, verwaltet die S+K Marketingberatung GmbH diese Gelder selbst? Wofür sind diese Mittel in den vergangenen drei Jahren konkret eingesetzt worden?
 5. Wurden Gelder oder geldwerte Mittel aus diesem Sponsorenpool für die Skipiste und die Winterwelt sowie die Weinwelt verwendet? Wenn ja, in welcher Höhe, wie hoch war dieser Anteil an den jeweiligen Gesamtkosten?
 6. Ist es richtig, dass zwischen der beklagten Partei und der S+K Marketingberatung GmbH mehrere Verträge bestehen, die unter anderem der S+K Marketingberatung GmbH kostenlose Büroräume bei der beklagten Partei zusichern? Welche Verträge gibt es?

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf EUR 4.000,- festgesetzt.

Tatbestand:

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein presserechtlicher Auskunftsanspruch.

Der Kläger ist freiberuflicher Journalist und Inhaber eines Presseausweises. Er arbeitet als freier Mitarbeiter für den Bayerischen Rundfunk (nachfolgend BR) und verfaßt Artikel für Zeitungen und Zeitschriften.

Alleingesellschafterin der Beklagten als juristischer Person des Privatrechts ist die Landeshauptstadt München. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Beklagten gehört der Unterhalt und Betrieb des Olympiaparks München und dabei auch die Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen im Olympiapark.

Seit einiger Zeit recherchiert der Kläger über die von der Beklagten betriebenen Sportstätten und Anlagen im Olympiapark München sowie über die dort von der Beklagten durchgeführten Veranstaltungen und deren Finanzierung. Der Kläger will zu diesem Thema im BR berichten und Artikel für die Printmedien verfassen. In diesem Zusammenhang hat er ein Legitimationsschreiben der Lokalredaktion der Süddeutschen Zeitung vorgelegt (vgl. Anlage K 4).

Der Kläger benötigt hierfür seiner Meinung nach die Beantwortung der nachfolgend im Klageantrag formulierten Fragen durch die Beklagte. Vorerichtlich wurde die Beklagte mehrfach (vgl. Anlagen K 1 und K 2) um die Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen gebeten.

Die Fragen wurden jedoch bisher durch die Beklagte nicht bzw. nicht vollständig beantwortet.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Beklagte als Behörde im Sinne von Art. 4 BayPrG anzusehen sei und daß er als Inhaber eines Presseausweises auskunftsberechtigt sei. Dies gelte in analoger Anwendung dieser Vorschrift auch für seine Eigenschaft als freier Mitarbeiter des BR.

Der Kläger beantragt daher:

Die beklagte Partei wird verurteilt, der Klagepartei schriftlich folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich tatsächlich die Umsatzzahlen bei den neuen Kiosken im Olympiastadion in den vergangenen Jahren seit ihrer Errichtung im Vergleich zu den alten Kiosken entwickelt?
2. Ist es richtig, dass die Stadtwerke München in den Sponsorenpool der beklagten Partei einbezahlen? Seit wann und in welchem Umfang (Geldbeträge und geldwerte Vorteile) sponsern die Stadtwerke München die beklagte Partei? Trifft es zu, dass 30 % dieser Mittel an die S+K Marketingberatung GmbH gehen? Wenn nein, wie hoch ist der Prozentsatz, der an die S+K Marketingberatung GmbH geht?
3. Wie hoch sind die jährlichen Gesamteinnahmen im Sponsorenpool, wie werden diese Gelder verwendet?
4. Warum werden die Sponsorengelder von den Sponsoren auf das Konto der S+K Marketingberatung GmbH und nicht direkt an die beklagte Partei überwiesen? Wie geht dieser Geldfluss weiter, verwaltet die S+K Marketingberatung GmbH diese Gelder selbst? Wofür sind diese Mittel in den vergangenen drei Jahren konkret eingesetzt worden?
5. Wurden Gelder oder geldwerte Mittel aus diesem Sponsorenpool für die Skipiste und die Winterwelt sowie die Weinwelt verwendet? Wenn ja, in welcher Höhe, wie hoch war dieser Anteil an den jeweiligen Gesamtkosten?
6. Ist es richtig, dass zwischen der beklagten Partei und der S+K Marketingberatung GmbH mehrere Verträge bestehen, die unter anderem der S+K Marketingberatung GmbH kostenlose Büroräume bei der beklagten Partei zusichern? Welche Verträge gibt es?

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat vorgetragen, daß der Kläger als freier Mitarbeiter des BR nicht anspruchsberechtigt nach Art. 4 BayPrG sei, da er nicht zur „Presse“ gehöre. Auch sei die Beklagte nicht „Behörde“ im Sinne dieser Vorschrift. Die Beklagte nehme keine öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr. Schließlich stünde einer Auskunftspflicht eine Verschwiegenheitspflicht nach § 85 Abs. 1 GmbHG entgegen. Hinsichtlich der Argumentation der Beklagten im Einzelnen wird auf die Klageerwiderung (vgl. Bl. 8/14 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger hat hierauf repliziert, daß die Beklagte durchaus Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehme und daß der Kläger jedenfalls deshalb aktivlegitimiert sei, weil er durch die Süddeutsche Zeitung zur Recherche zum streitgegenständlichen Thema ermächtigt worden sei. Auch bestünde ein öffentliches Interesse an sachgerechter Information zum Thema Sportsponsoring in München und die in diesem Zusammenhang ausgegebenen Steuergelder. § 85 GmbHG stehe der verlangten Auskunft nicht entgegen (im Einzelnen vgl. Schriftsatz des Klägers vom 13.12.2005, Bl. 16/24 d. A.),

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2006 (Bl. 31/32 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, da an dem Rechtsstreit ausschließlich Privatrechtssubjekte beteiligt sind. Es liegt daher keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor (vgl. BGH, Beschluß vom 07.12.1999, DVBl 2000, 557 und VG Hannover, Beschluß vom 05.06.2003, Az. 6 A 4856/02).

II. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte ein Auskunftsanspruch nach Art. 4 Abs. 1 BayPrG.

1. Der Kläger ist berechtigt (aktivlegitimiert), den Auskunftsanspruch gegenüber der Beklagten geltend zu machen, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayPrG. Er ist zwar grundsätzlich als freier Mitarbeiter für den BR tätig, hat jedoch für das konkrete Recherchethema ein Legitimationsschreiben der Süddeutschen Zeitung (SZ) vorgelegt. Dies reicht aus, um als Vertreter der Presse auskunftsberechtigt zu sein. Es steht dem Anspruch nämlich nicht entgegen, daß der Kläger lediglich beabsichtigt, in der Zukunft bzw. nur gelegentlich als Mitarbeiter der SZ in Erscheinung zu treten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 19. Kap. Rn 4 und Rn 6). Das Gericht ist der Auffassung, daß der Kläger grundsätzlich auch in seiner Eigenschaft als freier Mitarbeiter des BR den Auskunftsanspruch geltend machen könnte, sofern er – da „nur“ freier Journalist – ein entsprechendes Legitimationsschreiben auch des BR vorweisen könnte. Zwar enthält das BayPrG keine Gleichstellung von Presse und Rundfunk wie in anderen Landespressegesetzen bezüglich des Auskunftsanspruchs (so z. B. § 23 BlnPrG und zahlreicher weiterer Landespressegesetze). Und unzweifelhaft gehört der BR schon begrifflich nicht zur „Presse“, da er nicht mittels Druckwerken, sondern unkörperlichen Sendungen zur Meinungsbildung beiträgt. Aber das Gericht ist der Auffassung, daß sich der entsprechende Auskunftsanspruch unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt. Dort werden die Freiheit der Presse sowie die des Rundfunks in exakt

derselben Weise und Formulierung, d. h. im selben Umfang garantiert. Das BVerwG und der überwiegende Teil des Schrifttums sieht hierin einen Auftrag an den Gesetzgeber, u. a. den Auskunftsanspruch zu regeln (vgl. Groß, Presserecht, 3. Aufl. 1999, Rn. 399 m.w.N.). Da jedoch zumindest in Bayern der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch des Rundfunks auch nach längerem Zeitablauf nicht geregelt hat, läßt sich der Anspruch unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG herleiten. Denn seit langem ist anerkannt, daß Grundrechte neben dem Abwehrrecht auch ein unmittelbar gegen den Staat gerichtetes Leistungsrecht enthalten können („status positivus“), vgl. hierzu auch Groß, a.a.O.

2. Bei der Beklagten handelt es sich um eine „Behörde“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BayPrG. Der Behördenbegriff des Presserechts ist nicht organisatorisch-verwaltungstechnisch, sondern funktionell-teleologisch zu ermitteln. Im Ergebnis kommt es daher nicht auf die Rechtsform an, sondern darauf, ob zur Wahrnehmung hier kommunaler Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, „von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht“ (vgl. BGH, Urteil vom 10.02.2005, Az. III ZR 294/04). Dies ist vorliegend unzweifelhaft der Fall. Die Beklagte steht zu 100 % im Eigentum der Landeshauptstadt München. Unstreitig leistet die Landeshauptstadt jährlich Zuschüsse aus Steuermitteln in Millionenhöhe, um den Finanzbedarf der Beklagten zu decken. Hieraus folgt bereits ein legitimes erhebliches Informationsbedürfnis der Bevölkerung und Steuerzahler, ob bzw. wie die öffentlichen Gelder entsprechend den Grundsätzen des Haushaltsrechts (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit) verwendet werden. Aus diesem Informationsinteresse der Bevölkerung resultiert unmittelbar der hier streitgegenständliche Auskunftsanspruch als *conditio sine qua non* für die wahrheitsgemäße Befriedigung des Informationsinteresses. Dabei spielt es auch nach der Auffassung des BGH (s.o.), der sich das erkennende Gericht in vollem Umfang anschließt, keine Rolle, „ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall einer privatrechtlichen Organisationsform bedient“.

Das Gericht teilt auch die Ansicht des Klägers, daß sich die Stadt München der Beklagten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient. Unterhalt und Pflege des Olympiaparks sowie die dort stattfindenden Kultur- und Sportereignisse sind sämtlich Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Kommune (vgl. Art. 57 Abs. 1 GO: soziales und kulturelles Wohl, Förderung des Gemeinschaftslebens, Breitensport, Kulturpflege). Die Bandbreite der Angebote im Olympiapark von der Nutzung der Freiflächen bis zu Sport- und Kulturveranstaltungen fallen sämtlich in diesen Wirkungskreis. Nach Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 85 Nr. 3 GO darf die Kommune nur für einen öffentlichen Zweck ein Unternehmen des Privatrechts errichten. Somit streitet auch die gesetzliche Vermutung aus dem Kommunalrecht dafür, daß die Beklagte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet wurde. Schließlich spielt auch nach Meinung des BGH, der das Gericht ebenfalls folgt, keine entscheidende Rolle, daß die Beklagte im Bereich der erbrachten Leistungen, soweit es um Konzerte und Sportveranstaltungen geht, kein Monopol innehat und daß auch andere private Unternehmen vergleichbare Leistungen erbringen und damit insoweit in Konkurrenz zu der Beklagten stehen. Der Begriff der öffentlichen Aufgaben oder der Daseinsvorsorge beschränkt sich eben gerade nicht auf die Versorgung mit Gas, Strom oder Wasser, wie sich aus dem Wortlauf von Art. 57 GO ergibt.

3. Dem Anspruch steht kein Recht der Beklagten entgegen, die begehrten Auskünfte zu verweigern. Zunächst sind die mit den Sponsoren vereinbarten Stillschweigenklauseln nicht geeignet, den presserechtlichen Auskunftsanspruch entfallen zu lassen. Es handelt sich bei diesen vertraglichen Abreden nämlich nicht um Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Gesetzes im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BayPrG. Diese Individualvereinbarungen können schon aufgrund der Normenhierarchie den Auskunftsanspruch, der unmittelbar Ausfluß der grundrechtlich geschützten Informations- und Pressefreiheit ist, nicht wirkungslos werden lassen. Die Frage der Schutzwürdigkeit der Vertragspartner, die u. U. auf die Verschwiegenheitsklausel vertraut

haben, braucht hier nicht erörtert zu werden. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Tatsache, daß es sich bei der Beklagten um eine GmbH handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt und daher einer besonderen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegt, auch den jeweiligen Vertragspartnern bekannt war. Sie mußten daher mit einem besonderen und auch berechtigten Interesse an der Verwendung der öffentlichen Gelder rechnen.

4. Auch § 85 Abs. 1 GmbHG steht nach Auffassung des Gerichts dem Auskunftsverlangen nicht entgegen. Denn diese Vorschrift verbietet nur eine unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen. § 4 BayPrG stellt gerade eine Norm dar, die eine Befugnis oder sogar Verpflichtung gibt, bestimmte Tatsachen zu offenbaren. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, daß es sich bei der Beklagten um eine GmbH handelt, die zu 100 % im Eigentum der öffentlichen Hand steht. Die Wertungen des § 85 GmbHG sind daher im Lichte der Interessen derjenigen zu sehen, mit deren Steuermitteln die GmbH ausgestattet und regelmäßig unterstützt wird. Genau dem Informationsinteresse der Steuerbürger und damit der eigentlichen Geldgeber der GmbH dient aber gerade der Auskunftsanspruch. Dies bedeutet, daß § 85 GmbHG hier keine Grenze für die Auskunft sein kann, da diese Vorschrift gerade die GmbH und die Gesellschafter, d.h. die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer, schützen soll. Wenn aber die Allgemeinheit als über Steuermittel an der GmbH „Partizipierende“ Einblick in wirtschaftliche Zusammenhänge und Mittelverwendung verlangt – vermittelt über den presserechtlichen Auskunftsanspruch – so steht § 85 GmbHG nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht entgegen. Ein Verstoß gegen § 85 GmbHG liegt daher im Ergebnis bei Beantwortung der durch den Kläger gestellten Fragen nicht vor.

Insgesamt ist daher die Klage in vollem Umfang begründet. Insbesondere sieht das Gericht auch keine Veranlassung, bestimmte Fragen einzuschränken. Die Fragen hinsichtlich der Sponsorenmittel zielen nur in Bezug auf die Stadtwerke München auf eine zahlenmäßige Angabe.

Hinsichtlich der weiteren Sponsoren wird eine Offenlegung der einzelnen Beträge durch den Kläger nicht begehrt. Die Interessen dieser Sponsoren werden daher durch das Auskunftsverlangen nicht tangiert, da der Kläger mit seinen Fragen nur etwas über Beträge bzw. Anteile des Sponsorenpools wissen will.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 3 ZPO.

Schimpfhauser
Richterin am Amtsgericht